

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten

12|16

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....2
- Mandanteninformationen zum Jahreswechsel.....2
- Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres3
- Mindestlohn ab 1. Januar 2017: 8,84 Euro3
- Entlastungen für Steuerzahler und Familien.....3
- Informationsportal zur Sozialversicherung5
- Aktuelle Entwicklungen im steuerlichen Bereich / Modernisierung des Besteuerungsverfahrens5
- Sichere Basis für „Häuslebauer“.....6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

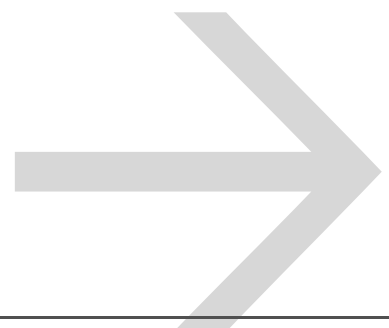
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Dezember 2016

| Steuerart | Fälligkeit | Überweisung | Scheck/bar |
|--|------------|------------------|------------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 12.12.2016 | 15.12.2016 | Keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 12.12.2016 | 15.12.2016 | Keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 12.12.2016 | 15.12.2016 | Keine Schonfrist |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 12.12.2016 | 15.12.2016 | Keine Schonfrist |
| Sozialversicherungsabgaben | 28.12.2016 | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist |

Termine Januar 2017

| Steuerart | Fälligkeit | Überweisung | Scheck/bar |
|--|------------|------------------|------------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 10.01.2017 | 13.01.2017 | Keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.01.2017 | 13.01.2017 | Keine Schonfrist |
| Sozialversicherungsabgaben | 27.01.2017 | Keine Schonfrist | Keine Schonfrist |

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Mitarbeiter/innen eine angenehme Vorweihnachtszeit !

Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie bereits in den Vorjahren können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und (soweit das Steuerrecht verständlich ist) verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen von der Deutschen Steuerberaterkammer.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per email erhalten, senden wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel automatisch zu. Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Bilanzierende Unternehmen müssen zum Abschlussstichtag, (i.d.R. also zum 31.12. eines Jahres) „Inventur machen“.

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Die Inventur muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen.

Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten in der Inventur folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Die Bewertung erfolgt regelmäßig zu Nettoeinkaufswerten.

Aufgenommen und bewertet werden müssen jedoch nicht nur Bestände an Ware, Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen, sondern auch

- Halbfertige Arbeiten / Teilfertige Arbeiten / Aufträge in Arbeit, da diese ebenfalls in der Bilanz des Unternehmens darzustellen sind.

Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mindestlohn ab 1. Januar 2017: 8,84 Euro

Die Mindestlohn-Kommission (paritätisch besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro um 4 % auf 8,84 Euro je Zeitstunde anzuheben. Eine entsprechende Rechtsverordnung wird von der Bundesregierung vorbereitet.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs) ist ab 2017 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

Entlastungen für Steuerzahler und Familien

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die sogenannte „kalte Progression“ ausgeglichen werden. Eine entsprechende Formulierungshilfe für den Bundestag hat das Bundeskabinett am 12. 10. 2016 beschlossen.

1. Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag steigen

Die Erhöhung von Grund- und Kinderfreibetrag entspricht den sich abzeichnenden Ergebnissen des im Herbst erwarteten 11. Existenzminimumberichts der Bundesregierung. Die Verbesserungen wurden bereits jetzt beschlossen, damit sie schon beim Lohnsteuerabzug für Januar 2017 berücksichtigt werden können.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Anpassungen vor:

- Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018).
- Anhebung des Kinderfreibetrags von jetzt 4.608 € um 108 € auf 4.716 € (2017) und um weitere 72 € auf 4.788 € (2018).
- Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 2 € in den Jahren 2017 und 2018;
- für das erste und zweite Kind von jetzt 190 € auf 192 € (2017) und 194 € (2018);
- für das dritte Kind von jetzt 196 € auf 198 € (2017) und 200 € (2018);
- für das vierte und jedes weitere Kind von jetzt 221 € auf 223 € (2017) und 225 € (2018).
- Anhebung des Kindergeldes nach Bundeskindergeldgesetz entsprechend der Anhebung des einkommensteuerlichen Kindergeldes.
- Anhebung des Kinderzuschlags zum 1. 1. 2017 um monatlich 10 € von 160 € auf 170 € je Kind.
- Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 € um 168 € auf 8.820 € (2017) und um weitere 180 € auf 9.000 € (2018).

| Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag | | | |
|---|------------|------------|------------|
| | aktuell | ab 2017 | ab 2018 |
| Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag | 8.652 € | 8.820 € | 9.000 € |
| Kinderfreibetrag | 4.608 € | 4.716 € | 4.788 € |
| Kindergeld | | | |
| 1. und 2. Kind | 190 € | 192 € | 194 € |
| 3. Kind | 196 € | 198 € | 200 € |
| 4. Kind und weitere | 221 € | 223 € | 225 € |
| Kinderzuschlag | max. 160 € | max. 170 € | max. 170 € |

2. „Kalte Progression“ wird ausgeglichen

Die Bundesregierung hat außerdem beschlossen, zum Ausgleich der „kalten Progression“ für die Jahre 2016 und 2017 die übrigen Tarifeckwerte in den Jahren 2017 bzw. 2018 um die in der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Mittelfristprojektion der Bundesregierung erwartete Inflationsrate des jeweiligen Jahres nach rechts zu verschieben.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Anpassungen vor:

Ausgleich der „kalten Progression“ durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 %) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des

Jahres 2017 (1,65 %) nach rechts. Nach der in Kürze erwarteten Vorlage des 2. Steuerprogressionsberichts wird hier gegebenenfalls noch eine Anpassung erfolgen.

Informationsportal zur Sozialversicherung

Was das Portal leistet und wem es nutzt: Ziel des im Aufbau befindlichen öffentlichen Portals ist es, Arbeitgebern „bedarfsgerecht“, schnell und auf unkomplizierte Weise einen Überblick zu den für sie relevanten Informations- und Meldepflichten nach dem Sozialversicherungsrecht zu vermitteln. Hierzu sollen keine sozialversicherungsrechtlichen Vorkenntnisse notwendig sein. Vielmehr sollen Arbeitgeber als Anwender durch einfache Entscheidungsfragen (Ja/Nein) durch die komplexe Materie des Meldewesens geführt werden. Dafür werden den Unternehmen die Angebote der Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit gebündelt zur Verfügung gestellt. Zielgerichtet wird auf selbige verwiesen.

Über das Portal können keine Meldungen, Bescheinigungen oder Anträge übermittelt werden. Es dient auch nicht dem Ersatz bereits bestehender Informationssysteme.

Bei Aufbau und Einrichtung des Portals wird eine möglichst gute barrierefreie Zugänglichkeit des Webauftritts angestrebt. Darüber hinaus soll auch das Layout so flexibel gestaltet werden, dass einer Nutzung über den Computer, das Tablet oder das Smartphone nichts im Wege steht.

Der Startschuss für die konzeptionelle Umsetzung des Portals, das im Auftrag des BMAS erstellt wird, ist bereits gefallen. Anwender können die Onlineplattform voraussichtlich ab 1. 1. 2017 nutzen.

Aktuelle Entwicklungen im steuerlichen Bereich / Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Unter der Überschrift „Schneller, einfacher und effizienter zum Steuerbescheid“ hatte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt, mit dem der Finanzverwaltung der Übergang in das digitale Zeitalter ermöglicht werden sollte. Dieses Gesetz ist nun von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.

Bei der Änderung des steuerlichen Verfahrensrechts sind auf den ersten Blick und in erster Linie die Finanzverwaltung und die Steuerberater betroffen, aber natürlich ergeben sich auch Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Ein wesentlicher Ansatz des Gesetzes ist das Bestreben, die Steuererklärungen einem Risikomanagement zu unterziehen. Die elektronisch eingegangenen Erklärungen werden von einem Risikomanagementsystem analysiert. Plausible und „unauffällige“ Erklärungen sollen zukünftig grundsätzlich weitgehend automatisch veranlagt werden, ohne genaue Prüfung durch einen Sachbearbeiter. Wenn der Steuerpflichtige will, dass seine Erklärung nicht automatisch veranlagt wird, kann er dies im Formular angeben. Die Finanzverwaltung wird außerdem per Zufallsauswahl eine Stichprobe ziehen, die noch einmal überprüft wird. Erklärungen, die bestimmte Risikomerkmale aufweisen, sollen dagegen zukünftig genauer geprüft werden. Damit will die Finanzverwaltung erreichen, ihre begrenzten Ressourcen zielgerichteter als bisher einzusetzen.

Außerdem wird der Trend fortgesetzt, dass der Finanzverwaltung Daten von Dritten geliefert werden, z. B. von Versicherungen, die dann in die Steuererklärung übernommen werden. Damit werden die Steuerpflichtigen zwar teilweise bei ihren Erklärungspflichten entlastet. Steigen wird aber die Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung der zugelieferten Daten.

Denn allein die Tatsache, dass eine Zahl auf elektronischem Weg übertragen wird, kann noch keine Gewähr dafür bieten, dass sie auch sachlich richtig ist.

Bürokratieabbau

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat aktuell den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vorgelegt, mit dem an das erste Bürokratieentlastungsgesetz von 2015 angeknüpft werden soll. Entlastet werden sollen vor allem kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern. Geplant sind in diesem Entwurf u. a.

- der Wegfall der Aufbewahrungspflicht von empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege sind,
- die Anhebung des Betrags, ab dem eine vierteljährliche statt einer monatlichen Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen möglich ist, von 4.000,00 € auf 5.000,00 €,
- die Anhebung der Grenze für die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer von 17.500,00 € auf 20.000,00 €,
- die Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei Rechnungen von 150,00 € auf 200,00 €,
- eine Änderung bei der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, bei denen sich die Verbeitragung künftig an der Höhe der tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats orientieren soll, wodurch Schätzungen für den laufenden Monat und nachfolgende Korrekturen entbehrlich werden.

Wenn dies auch jeweils nur kleine Schritte sind und man sich noch großzügigere Anhebungen wünschen könnte – die Bundessteuerberaterkammer hat zum wiederholten Mal eine Anhebung der Grenze für den Sofortabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern angemahnt – muss man wohl für jede Entlastung von bürokratischen Pflichten dankbar sein, denn ihr Aufbau schreitet an anderen Stellen munter fort.

Sichere Basis für „Häuslebauer“

Einige Bundesländer beabsichtigen, die Kreditversorgung für „Häuslebauer“ zu verbessern und möchten mit einem vorgelegten Gesetzentwurf die Vergabe von Immobilien-Verbraucherdarlehen rechtsicherer gestalten. Die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung sollen klarer definiert werden. Außerdem soll in Fällen der Anschlussfinanzierung oder Umschuldung die derzeit bestehende Möglichkeit einer erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung abgeschafft werden, um zu verhindern, dass Menschen ihre ursprüngliche Finanzierung aufgrund verschärfter Bedingungen und damit auch ihre Häuser verlieren. Eine Ausnahmeregelung soll zudem ermöglichen, dass der altersgerechte Umbau und die energetische Sanierung von Wohnraum einer fristgerechten Kredittilgung nicht im Wege stehen. Darüber hinaus nimmt der Gesetzentwurf sog. Immobilienverzehrcredite, also Kreditverträge, die der Alterssicherung dienen, von den Anforderungen der Immobilien-Verbraucherdarlehen aus. Sie könnten dann auch herangezogen werden, um die Kosten einer altersgerechten Renovierung zu finanzieren. Auf diese Weise ließe sich der Verkauf der Immobilie und der Umzug in ein Heim vermeiden. Mit ihrem Gesetzentwurf wenden sich die Länder gegen die Umsetzung der europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie im Kreditwesengesetz, wodurch ihrer Ansicht nach die EU-Richtlinie unnötig verschärft worden ist.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.